

Betriebsreglement für die Schulanlagen

Genehmigt vom Gemeinderat
am 19. November 2025

Genehmigt vom Kreisschulrat
am 27. Oktober 2025

B E T R I E B S R E G L E M E N T

für die Schulanlagen

Gestützt auf Artikel 38, Abs. 2 f) sowie Art. 58 f) der Gemeindeordnung erlässt der Gemeinde- sowie der Kreisschulrat Ursern für die Schulanlagen folgendes Betriebsreglement:

1. GELTUNGSBEREICH

Die Schulhäuser und Anlagen der Einwohnergemeinde Andermatt sind dem Kreisschulrat Ursern unterstellt und haben in erster Linie dem Schulbetrieb zu dienen. Ausgenommen sind die Verwaltungsräume der Gemeindeverwaltung Andermatt im Dorfschulhaus. Für die Vermietung von Räumen und Anlagen ist der Kreisschulrat Ursern zuständig.

Soweit die Räumlichkeiten nicht durch die Schule in Anspruch genommen werden, stehen sie im Rahmen dieses Reglements den Vereinen, Organisationen und weiteren interessierten Kreisen zur Verfügung.

Die Aula sowie die übrigen Räume dürfen nur für nachfolgend genannte Zwecke benützt werden:

- Versammlungen, Konferenzen, Kurse, Infoveranstaltung
- Vereins- und Familienanlässe
- Konzerte, Vorträge, Theater- und Filmvorführungen
- Ausstellungen

2. UMFANG DER NUTZUNG

Dieses Reglement umfasst die Benützung aller Anlagen des Dorf- und Bodenschulhauses durch Dritte. Bestimmungen, die ausschliesslich einzelne Räume bzw. Anlagen (z.B. Aula, Turnhalle, Sportplatz, Jugendlokal etc.) betreffen, werden vom Kreisschulrat Ursern in einer Hausordnung festgehalten.

3. NUTZUNGSGESUCHE

Nutzungsgesuche sind spätestens 30 Tage vor Nutzungsbeginn schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Andermatt einzureichen. Das Gesuchsformular kann im Internet unter der Homepage www.gemeinde-anderlatt.ch angefordert oder bei der Gemeindeverwaltung Andermatt bezogen werden.

Das Nutzungsgesuch hat zu enthalten:

1. Name des Veranstalters;
2. Name und Adresse, Telefon der verantwortlichen Person;
3. Zweck der Benützung;
4. Datum und Dauer der Veranstaltung;
5. Datum und Zeit der Übernahme und Rückgabe der Räumlichkeiten und Anlagen;
6. Angaben über Eintritte, Türkollekten und anderen Einnahmen

4. BEWILLIGUNGEN

Eine Bewilligung kann erteilt werden für:

- a) eine einmalige Benützung
- b) eine dauernde Benützung

Zur Nutzung durch Dritte stehen zur Verfügung:

- Aula und Bühne inkl. Toilettenanlagen im Kellergeschoss und im Parterre
- Schulküche und Office
- Gruppenräume
- Hauswirtschaftszimmer
- Turnhalle
- Garderoben und Nasszellen
- Aussensportanlage

Andere Schulzimmer stehen für Dritte grundsätzlich keine zur Verfügung. Ausnahmen bewilligt die Schulleitung nach Rücksprache mit dem Kreisschulrat Ursern.

Grundsätzlich dürfen nur Räume und Einrichtungen belegt werden, für die eine Bewilligung erteilt wurde. Die Gemeindeverwaltung Andermatt führt eine genaue Kontrolle über die erteilten Bewilligungen, deren Änderungen oder Aufhebungen.

Dauerbewilligungen

Mit einer Dauerbewilligung wird dem Gesuchsteller die betreffende Hausordnung sowie ein Schlüssel abgegeben. Bei dauernder Benutzung dürfen sämtliche Anlagen nicht vor der bewilligten Zeit betreten werden. Die Räume müssen bis 23.00 Uhr geräumt sein.

Änderung einer Bewilligung

Änderungen von Bewilligungen in Bezug auf Zeit etc. bedürfen einer neuen Bewilligung. Desgleichen ist der Gemeindeverwaltung Andermatt ein Verzicht auf eine Bewilligung schriftlich mitzuteilen.

Aufhebung einer Bewilligung

Erteilte Bewilligungen können infolge Missachtung dieses Reglements jederzeit abgeändert oder aufgehoben werden.

5. HAFTUNG

Die Bewilligungsinhaber haften für sämtliche verursachten Schäden sowie für fehlende Geräte. Es ist nicht gestattet, Reparaturen von sich aus anzuordnen. Beschädigungen sind sofort durch den Verantwortlichen dem Hauswart zu melden.

Der Kreisschulrat Ursern lehnt jegliche Haftung gegenüber Dritten ab. Die Benutzer haben sich gegen Unfall und Haftpflicht selbst zu versichern.

6. GEBÜHREN

Für ortsansässige Vereine ist die Benutzung sämtlicher Räumlichkeiten und Anlagen unentgeltlich. Die Reinigung obliegt dem Benutzer.

Für sonstige Nutzer von Anlagen und Räumlichkeiten gelten folgende Gebühren:

a) Aula

	1 Tag	2 Tage	3 Tage
Private mit Steuer- und Wohnsitz Andermatt	Fr. 200.00	Fr. 300.00	Fr. 400.00
Auswärtige Vereine und Non-Profit Organisationen	Fr. 250.00	Fr. 350.00	Fr. 450.00
Auswärtige, inkl. Gastro und Gewerbe Andermatt	Fr. 500.00	Fr. 600.00	Fr. 700.00

Die Preise verstehen sich inkl. Bühne, Schulküche und Office, Mobiliar, Benützung der elektrischen Anlagen und Geräte sowie der WC-Anlagen.

Die Reinigung obliegt dem Benutzer. Für die Nachreinigung der Räumlichkeiten durch den Hauswart werden pro Stunde Fr. 80.00 in Rechnung gestellt.

Eine Annullierung der reservierten Räumlichkeiten bis mindestens fünf Arbeitstage vor dem bewilligten Anlass ist kostenlos, danach werden dem Veranstalter Fr. 100.00 für Umtriebe in Rechnung gestellt.

b) Weitere Schulräumlichkeiten

Schulküche:	pro Benützung/Tag	Fr. 75.00
Gruppenräume:	pro Benützung/Tag	Fr. 20.00
Hauswirtschaftszimmer:	pro Benützung/Tag	Fr. 20.00
Nachreinigung der Räumlichkeiten durch den Hauswart	pro Stunde	Fr. 80.00

c) Sportanlagen

Turnhalle inkl. Nutzung von Nasszellen	pro Stunde	Fr. 10.00
	pro Tag	Fr. 100.00
	Reinigungspauschale	Fr. 80.00

6.1 Sonderregelungen

Für spezielle Anlässe oder für die Benützung von Räumlichkeiten und Anlagen, die diese Tarifordnung nicht regelt (z.B. Lager), setzt der Kreisschulrat Ursern die Benützungsgebühr von Fall zu Fall fest. Für die Musikschule Uri ist die Benützung aller Lokalitäten im Rahmen der normalen Übungs- und Vortragstätigkeit kostenlos.

6.2 Inkassostelle

Die Gemeindeverwaltung Andermatt stellt die Gebühren in Rechnung und ist für deren Einzug zuständig.

7. MOBILIAR UND GERÄTE

Für Festanlässe etc. darf nur gemeindeeigenes Mobiliar benutzt werden. Die Verwendung von fremdem Mobiliar ist nur nach Absprache mit dem Hauswart gestattet.

Die Bestuhlung darf nur im Rahmen der Bewilligung gestaltet werden. Die gemeindeeigenen Instrumente und Projektionsapparate etc. dürfen ohne Bewilligung nicht benutzt werden. Die Bedienung darf nur durch hierfür bestimmte Personen erfolgen. Das Ausleihen von Instrumenten und Apparaten ausserhalb der Schulhäuser ist nicht gestattet.

Das Mobiliar für den Aussenbereich bzw. die 50 Sortimente Holzbänke und Holztische werden ausschliesslich in Verbindung mit einer Reservation der Aula und/oder Aussensportanlage abgegeben. Die Nutzung ist ausschliesslich auf dem Schulareal gestattet. Abgabe der Holzbänke und Holztische ausserhalb des Schulareals bedarf ein Gesuch an den Gemeinderat.

8. MATERIALLAGERUNG

Vereinseigenes Material für den regelmässigen Probenbetrieb und für besondere Anlässe (Kulissen etc.) darf nur in den zugewiesenen Räumen und Bereichen gelagert werden. Die Verwendung von Lager- und Abstellräumen zur Deponierung von Einrichtungen ist untersagt. Der Kreisschulrat Ursern lehnt jegliche Verantwortung für Beschädigungen oder Entwendungen ab.

9. SCHUTZRÄUME

Für die Lagerung von vereinseigenem Material in den Schutzräumen und die Benützung solcher Räume als Kurslokal, Werkstatt etc. gelten Sonderregelungen. Grundsätzlich bedarf die Benützung dieser Räumlichkeiten ebenfalls einer Bewilligung.

10. NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN

- | | | |
|----|---------------------------|---|
| a) | Rauchen | Das Rauchen ist in den Schulhäusern sowie auf dem gesamten Schulareal verboten. Bei Anlässen darf jedoch vor dem Haupteingang eine Raucherzone angeboten werden.

Der Veranstalter ist für das Einhalten dieses Verbots verantwortlich. |
| b) | Musik | Die Lautstärke der Musik ist so einzustellen, dass Hörschäden vermieden werden können. Dabei gilt es, die Anweisungen der Suva zu beachten. Eine Beschallung über Lautsprecher ist nur bis spätestens 03.00 Uhr gestattet. |
| c) | Lärmimmissionen | Ruhestörungen und Belästigungen jeglicher Art sind im Gebäudeinnern als auch auf dem Aussenareal zu unterlassen. Auf die Bedürfnisse der Nachbarn ist gebührend Rücksicht zu nehmen. |
| d) | Untervermietung an Dritte | Die zugeteilten Räumlichkeiten dürfen nur durch den Gesuchssteller benutzt werden. Das Untervermieten an Dritte ist untersagt. |
| e) | Übernachtung | Die zugeteilten Räumlichkeiten dürfen nicht als Schlafräume genutzt werden. |

11. ÜBERWACHUNG

Die für den Anlass verantwortliche Person ist verpflichtet, Anlagen und Räumlichkeiten zu überwachen. Die Rückgabe der genutzten Räume und Einrichtungen hat gemäss erteilter Nutzungsbewilligung zu erfolgen. Der Hauswart erstellt ein Übergabe- und Rückgabeprotokoll. Festgestellte Verletzungen der Vorschriften sowie Schäden sind dem Kreisschulrat unverzüglich zu melden.

12. SCHULHAUSPLATZ

Das Parkieren von Autos ist auf dem Schulhausplatz nicht gestattet. Bei Anlässen ausserhalb der Schulzeit dürfen Fahrzeuge auf dem Schulhausplatz jedoch abgestellt werden.

13. INKRAFTSETZUNG

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. August 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente bezüglich Betriebsreglement der Schulanlagen.

Beschluss des Kreisschulrates vom 27. Oktober 2025

Beschluss des Gemeinderates vom 19. November 2025

KREISSCHULRAT URSERN

Der Präsident:
Manfred Zurfluh

Die Sekretärin:
Raphaela Gisler

GEMEINDERAT ANDERMATT

Der Präsident:
Peter Baumann

Der Gemeindeschreiber:
Martin Jörg